

zu bestimmen, wie die gepfändete Forderung zu verwenden ist. Im Regelfall wird die Leistung an den Gläubiger (oder die Herausgabe einer Sache an den Sekretär) anzuordnen sein. Wird eine beiden Ehegatten zustehende Forderung wegen eines nur gegen einen Ehegatten bestehenden Anspruchs des Gläubigers gepfändet, so ist anzuordnen, daß die Pfändung (Einbehaltung) zwar sofort, die Leistung an den Gläubiger aber erst zwei Wochen nach Zustellung der Pfändungsanordnung zu erfolgen hat. Dadurch ist es dem nichtschuldenden Ehegatten möglich, der Vollstreckung noch vor Eintritt der Pfändungsfolgen zu widersprechen (§ 16 FGB). Bei einem solchen Widerspruch hat der Sekretär nach § 132 Abs. 1 ZPO die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß vorläufig einzustellen und dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb eines Monats durch die zuständige Kammer für Familienrecht eine Entscheidung über den Widerspruch herbeizuführen. Stellt der Gläubiger keinen entsprechenden Antrag, hat der Sekretär nach Ablauf der Monatsfrist die Vollstreckung insoweit endgültig einzustellen. Die Pfändungsanordnung ist aufzuheben und die Vollstreckung durch andere zulässige Vollstreckungsmaßnahmen fortzusetzen.

Wurde die Forderung nur zur Sicherung eines Anspruchs auf Grund einer einstweiligen Anordnung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO gepfändet, muß dem Drittschuldner die Einbehaltung oder Hinterlegung des Pfändbetrags aufgegeben werden,

Begriff „Arbeitseinkünfte“

Unter „Arbeitseinkünfte“ versteht das Gesetz die Bruttoeinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis zuzüglich der im Betrieb auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung/10/ und die vom Betrieb nach § 57 Abs. 1 GBA zu leistenden Lohnausgleichszahlungen (§ 97 Abs. 1 und 2 ZPO)./11/ Den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind Einkünfte aus Dienstverhältnissen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 ZPO) sowie die Einkünfte von Genossenschaftsmitgliedern aus Arbeitsleistungen (§ 114 Abs. 1 ZPO).

Zu den Arbeitseinkünften i. S. des § 97 Abs. 1 und 2 ZPO gehören nicht die Jahresendprämien und die Jahresendzahlungen in den Genossenschaften sowie die zusätzlichen, nicht monatlich gezahlten Belohnungen für langjährige Beschäftigungsdauer/12/ und die in bestimmten Zeitabständen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu zahlenden Prämien/13/. Sie können jedoch durch besondere Pfändungsanordnung bis zur Hälfte gepfändet werden (§ 103 ZPO).

Pfändbare Beträge

Die Pfändung der Arbeitseinkünfte erfaßt sowohl die künftigen Einkünfte, die der Schuldner vom Betrieb erhält, bei dem er zum Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsanordnung beschäftigt ist, als auch die, auf die er nach Wechsel seines Arbeitsplatzes in einem anderen Betrieb der DDR Anspruch hat (§§ 96 Abs. 2, 97 Abs. 3 ZPO).

Vor Durchführung der Pfändung sind von den Arbeitseinkünften die in § 98 Abs. 2 ZPO als unpfändbar bezeichneten Lohnsteuerbeträge und Sozialversicherungs-

nol. Vgl. §§ 28 Buchst. a bis i, 59 Abs. 1 bis 4 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531).

/10/ Lohnausgleichszahlungen sind gemäß §§ 29, 69 Abs. 4, 77 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 1, 104, 128 Abs. 3 und 132 GBA zu zahlen.

/11/ Derartige Belohnungen werden im Gesundheitswesen, bei der Deutschen Post und bei der Deutschen Reichsbahn gezahlt.

/12/ Dazu gehört z. B. die sog. Lehrmeister-Prämie, die nach §§ 8 ff. der VO über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. Januar 1952 (GBl. S. 105) i. d. F. der VO über die Erhöhung der Gehälter für Meister vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 421) halbjährlich zu zahlen ist.

beiträge abzusetzen und ihrem Verwendungszweck entsprechend abzuführen bzw. Erschwerniszuschläge, einmalige Leistungsprämien oder Entschädigungszahlungen zur Abgeltung von Aufwendungen des Schuldners an diesen auszahlen. Von den danach verbleibenden Nettoeinkünften des Schuldners sind im Fall der Pfändung nach §§ 101 Abs. 1 und 2, 102 Abs. 3 ZPO monatlich in vollem Umfang und ohne Rücksicht auf die Höhe des danach für den Schuldner verbleibenden Betrags einzubehalten/14/:

1. der vom Schuldner zu leistende monatliche Unterhalt oder Familienaufwand in der festgesetzten Höhe;
2. der monatliche Mietpreis für die Wohnung des Schuldners;
3. vom Gericht (auch vom Sekretär) festgelegte monatliche Tilgungsraten bis zur Tilgung des Gesamtanspruchs;
4. ein sonstiger Zahlungsanspruch, soweit er nicht höher als 5 Prozent der Nettoeinkünfte des Schuldners in dem Monat ist, in dem die Pfändung erfolgt;
5. der nach § 102 Abs. 1 und 2 ZPO zu errechnende „pfändbare Betrag“ bis zur Tilgung des Gesamtanspruchs des Gläubigers.

Werden die Arbeitseinkünfte des Schuldners für einen Zahlungsanspruch gepfändet, der nicht unter Ziff. 1 bis 3 aufgeführt ist und der mehr als 5 Prozent der Nettoarbeitseinkünfte des Schuldners beträgt (vgl. Ziff. 4), hat der Drittschuldner den „pfändbaren Betrag“ selbst zu errechnen. Zu diesem Zweck stellt er auf der Grundlage der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen/15/ den Nettodurchschnittsverdienst des Schuldners in dem der Pfändung vorangegangenen Kalenderjahr fest und verringert diesen um 200 M. Leistet der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung anderen Personen Unterhalt, dann sind weitere 50 M pro Person vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst des vergangenen Jahres abzusetzen. Dabei ist es unbeachtlich, ob der jeweilige Unterhaltsberechtigte innerhalb oder außerhalb des Haushalts des Schuldners lebt. Pfändet auch ein Unterhaltsberechtigter die Arbeitseinkünfte des Schuldners, dann setzt der Betrieb anstelle der erwähnten 50 M pro Person den aus der Pfändungsanordnung ersichtlichen Monatsbetrag vom Nettodurchschnittsverdienst ab. Die Hälfte des danach verbleibenden Teils des Nettodurchschnittsverdienstes ist der bis zur Tilgung des Gesamtanspruchs des Gläubigers monatlich von den Arbeitseinkünften des Schuldners einzubehaltende „pfändbare Betrag“. Dieser Betrag ist jeweils zum Jahreswechsel oder bei Lohnerhöhungen bzw. Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse neu zu errechnen.

Diese Regelung der Pfändung der Arbeitseinkünfte beläßt dem Schuldner bei gleichbleibenden Arbeitsleistungen einen ausreichenden Teil seiner Arbeitseinkünfte und sichert ihm gleichzeitig die ungeschmälernten Ergebnisse von Mehrleistungen. Das wird insbesondere auch dadurch erreicht, daß Überstundenvergütungen

/14/ Sind im jeweiligen Monat Geldleistungen der Sozialversicherung vom Betrieb auszahlend, muß dem Schuldner neben den in § 98 Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 ZPO bezeichneten Bezügen mindestens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Geldleistungen der Sozialversicherung verbleiben (§ 97 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

/15/ Die z. Z. geltenden und auf § 57 Abs. 2 GBA beruhenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind die §§ 1 bis 9 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. H S. 511) und die dazu ergangene 1. DB vom 10. September 1962 (GBl. n S. 633) i. d. F. der 3. DB vom 28. August 1967 (GBl. n S. 664) und der 4. DB vom 11. Dezember 1968 (GBl. n S. 1049). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich auch die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Veränderungen des Lohnes (Gehalts) oder der Steuerklasse des Schuldners sowie in den Fällen, in denen der Durchschnittsberechnung nicht das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegt werden kann, weil z. B. der Schuldner erst in dem Jahr im Betrieb die Arbeit aufgenommen hat, in dem die Pfändung erfolgt ist.